



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 258-260)**
Titel **Gesetz betreffend die Aufhebung der Jagdbänne und der Jäger- und Fischer-Commission.**
Ordnungsnummer
Datum 27.08.1831

[S. 258] Der Große Rath, in Erwägung der Nachtheile, welche für den Staat sowohl, als die betreffenden Partikularen aus der Aufstellung der Jagdbänne im Canton entsprungen sind, ferner in Betracht, daß keine besondere Jäger- und Fischer-Commission mehr erforderlich ist, da deren Geschäfte bereits zweckmäßiger andern Behörden übergeben worden sind, verordnet wie folgt: // [S. 259]

1) Der Art. 1. des Gesetzes vom 31. May 1804 über das Jagdwesen und damit der Jagdbann auf dem Rafzerfelde, im Sihlwalde und in der Egg, so wie die Stellen und Besoldungen eines Revierjägers, dessen Gehülfen und des Wildschützen, und endlich der Art. 14. desselben Gesetzes, welcher eine eigene Jäger- und Fischer-Commission aufstellt, sind aufgehoben.

2) Dir übrigen Art. des gedachten Gesetzes verbleiben, in so fern sie mit dem Gegenwärtigen nicht im Widerspruch stehen, in Kraft, bis und so lange ein neues Gesetz dießfalls etwas anderes verfügt.

Zürich, den 27. Augstmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet: // [S. 260]

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.



Also beschlossen Donnerstags den 1. Herbstmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,
Wyß.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.03.2016]